

REGIERUNGSRAT

6. April 2016

16.5

Postulat Tanja Suter, SVP, Gipf-Oberfrick (Sprecherin), Regina Lehmann-Wälchli, SVP, Reitnau, Christian Glur, SVP, Murgenthal, Christoph Riner, SVP, Zeihen, Kathrin Hasler, SVP, Hellikon, Daniel Wehrli, SVP, Küttigen, Martin Steinacher-Eckert, CVP, Gansingen, Rolf Haller, EDU, Zetzwil, Uriel Seibert, EVP, Schlossrued, Severin Lüscher, Grüne, Schöffland, vom 5. Januar 2016 betreffend Moratorium für Schliessungen von Serealstandorten bis Schuljahr 2020/21; Ablehnung

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt das Postulat mit folgender Begründung ab:

In § 21a des Schulgesetzes (vormals § 22 Abs. 4) ist seit dem 1. Januar 2003 festgelegt, dass die Abteilungen an der Oberstufe einklassig geführt werden müssen. Das zuständige Departement kann Ausnahmen bewilligen. Weiter ist im § 22 des Schulgesetzes geregelt, dass ein Oberstufenzentrum mindestens sechs Real- und Sekundarschulabteilungen und eine einzelne Schulanlage mindestens drei Oberstufenabteilungen umfassen muss. Diese Regelung und die Vorgaben bezüglich Jahrgangsklassen (§ 21a Schulgesetz) gewährleisten, dass die Schultypen der Oberstufe in einer pädagogisch, organisatorisch und ökonomisch vertretbaren Grösse geführt werden können.

Das Gesetz stipuliert damit eine Mindestgrösse, die auch durch mehrklassig geführte Abteilungen an der Oberstufe nicht unterschritten werden darf. Dies, damit keine Schülerinnen und Schüler eines Schultypen bezüglich Wahlfachangebot benachteiligt werden und es nicht zu einer Verteuerung der Lektionen kommt, indem diese für weniger Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden.

Die Kann-Formulierung von § 21a des Schulgesetzes bezüglich Ausnahmen zur einklassigen Führung einer Abteilung an der Oberstufe wird deshalb nur dann angewandt, wenn

- eine Schule mit einem einzelnen kleinen Jahrgang bis maximal drei Schuljahre die Mindestanforderungen nicht erfüllen und mit einer Ausnahmegewilligung diese Zeitspanne überbrücken kann.
- grundsätzlich eine einklassig geführte Organisation möglich ist, die Schule jedoch ein pädagogisches Konzept zur mehrklassigen Führung der Abteilungen vorlegt. Da im Gegensatz zu Primarschulen bei mehrklassig geführten Abteilungen an der Oberstufe keine zusätzlichen Lektionen gesprochen werden, wird von den Lehrpersonen ein zusätzliches pädagogisches Engagement verlangt.

Bis zur Annahme beziehungsweise Umsetzung der Vorlage "Stärkung der Volksschule" mit der Strukturreform 6/3 herrschte aufgrund der ursprünglich deutlich anders vorgesehenen Reform der Aargauer Volksschule über mehrere Jahre grosse Unsicherheit bezüglich der Zukunft der Oberstufe. In dieser Zeit wurden deshalb verschiedenen Oberstufenschulen, welche bereits über mehr als drei Jahre zu tiefe Schülerzahlen vorwiesen, Ausnahmegewilligungen bezüglich gemischter Abteilungen oder bei Unterschreitung der Mindestschülerzahl erteilt.

Nach Umsetzung der Strukturänderung 6/3 hat sich diese Unsicherheit geklärt, weshalb seither der Einhaltung der vorerwähnten gesetzlichen Rahmenbedingungen wieder strikt nachgelebt wird. Daraus folgend mussten sieben Oberstufenschulen mitgeteilt werden, dass ihnen spätestens ab dem Schuljahr 2017/18 keine weiteren längerfristigen Ausnahmegewilligungen mehr erteilt werden können.

Diese Gemeinden sind nun angehalten, mit anderen Gemeinden zusammenzuarbeiten. § 57 des Schulgesetzes hält fest, dass die Gemeinden einer Region zusammenarbeiten müssen, wenn die organisatorischen Rahmenbedingungen einer Gemeinde die eigenständige Errichtung und Führung eines Oberstufenzentrums und einer Bezirksschule nicht zulassen oder wenn eine Zusammenarbeit im Hinblick auf einen lehrplangerechten und wirtschaftlichen Schulbetrieb als erforderlich erscheint. Durch Vertragsvereinbarungen oder Verbandsgründungen können die Gemeinden Rahmenbedingungen festlegen, die den rechtlichen Grundlagen entsprechen. Eine Schulschliessung ist nur dann erforderlich, wenn nicht mindestens drei Abteilungen an einer Schulanlage geführt werden können.

Bestehende Schulanlagen können durch die Zusammenarbeit von Gemeinden optimiert genutzt werden. Es liegt in der Kompetenz der Gemeinden beispielsweise auf kostspielige Investition in neue Schulinfrastruktur zu verzichten, indem leerstehender Schulraum in anderen Gemeinden genutzt wird. Innerhalb einer Kreisschule können die einzelnen Schulen mehr Gewicht bekommen und gestärkt werden. Grössere Organisationseinheiten und Oberstufenzentren bringen auch hinsichtlich finanzieller, personeller, pädagogischer und organisatorischer Aspekte Vorteile (Angebot an Wahlfächern, attraktivere Pensen, Pensenstabilität, Stellvertretungen, Sozialarbeit, etc.). Auf Schülerzahlschwankungen aufgrund demografischer oder politischer Veränderungen können Kreisschulen flexibler reagieren, ohne die rechtlichen Grundlagen zu verletzen.

Es ist korrekt, dass die Real- und Sekundarschülerinnen und -schüler teilweise längere Schulwege in Kauf nehmen müssten. Diese verlängerten Schulwege bewältigen die gleichaltrigen Bezirksschülerinnen und Bezirksschüler bereits heute, da keine der oben genannten sieben Oberstufenstandorte eine Bezirksschule führt. Dementsprechend kann davon ausgegangen werden, dass die Schulwege entsprechend ausgebaut sind. In einem Grundsatzentscheid hat das Verwaltungsgericht zudem festgehalten (Entscheid des Verwaltungsgerichts [VGE] I/114 vom 30. Juni 1997 in Sachen C. und R.H., Seite 7 f.), dass Schulwege von bis zu etwa 5 km Länge in aller Regel von den Schulpflichtigen, jedenfalls wenn sie die Mittel- oder Oberstufe besuchen, selbstständig, das heisst mit eigener Kraft (zu Fuss oder mit dem Fahrrad) bewältigt werden können. Ferner liegt es bei einem Zusammenschluss von Schulen zu einer Kreisschule in der Kompetenz der Gemeinden, eine Regelung hinsichtlich der Schulgeldbeiträge zu vereinbaren.

Der Prozess zu einer Vertragsvereinbarung oder zu einer Verbandsgründung nimmt Zeit in Anspruch. Verschiedene Gremien sind in den Prozess der Lösungsfindung involviert. Wenn eine klare, konkrete und beschlossene Lösung für einen Vertrag oder Verband vorliegt, können vom zuständigen Departement Ausnahmegewilligungen bezüglich der Mindestschülerzahl bis zur Umsetzung der Lösung erteilt werden. Wenn Gemeinden aus eigener Kraft keine Lösung finden, legt gemäss § 57 des Schulgesetzes der Regierungsrat die Standorte und die Art der Zusammenarbeit, namentlich die Zusammenlegung von Abteilungen, welche die Mindestschülerzahl unterschreiten, fest.

Dem Regierungsrat sind keine Oberstufen bekannt, welche die gesetzliche Mindestanforderung durch eine Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden nicht erfüllen könnten. Er geht deshalb davon aus, dass keine von ihm angeordneten Schulstandortschliessungen nötig sein werden. Aufgrund der für die Gemeinden ausreichend vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten zur Planung ihrer kommunalen oder regionalen Schulstandorte ist ein kantonales Konzept zur Redimensionierung der Schulstandorte weder angezeigt noch in Planung. Der Regierungsrat sieht in der Anwendung der geltenden rechtlichen Grundlagen keine Schwächung der ländlichen Regionen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'277.–.

Regierungsrat Aargau